

Leistung nach Treu und Glauben, § 242

Keine allgemeine Billigkeitsnorm, eher „Notventil“! Regelt das rechtliche Sollen dort, wo spezielle Rechtsnormen fehlen, unklar oder unvollständig sind.

Allgemeiner Rechtsgedanke des § 242 BGB: **Schuldner und Gläubiger haben bei der Erfüllung ihrer Pflichten und bei der Ausübung ihrer Rechte auf die berechtigten Interessen der Gegenseite Rücksicht zu nehmen.**

Die Rechtsfortbildung hat u.a. folgende Kasuistik (mit Bezug zum Inhalt von Schuldverhältnissen) aus dem Regelungsinhalt des § 242 entwickelt:

- **Bestimmung der Art und Weise der Leistung**
Schuldner und Gläubiger sind verpflichtet, eine sinnvolle Durchführung des Vertrages zu ermöglichen und Schädigungen der Gegenseite zu vermeiden.
- **Schließen von Vertragslücken** (ergänzende Vertragsauslegung).
- **Einwand unzulässiger Rechtsausübung**
z.B. bei Verwirkung, wenn sich der Gläubiger mit der Ausübung seiner Rechtsposition in krassen Widerspruch zu seinem früheren Verhalten setzen würde oder wenn er keine schutzwürdige Interessen verfolgt oder überwiegende Interessen des Schuldners entgegenstehen.
- **Begründung nachvertraglicher Nebenpflichten** (culpa post contractum finitum, c.p.c.f.)
z.B. Lieferpflicht des Herstellers von Ersatz- und Verschleißteilen; Produktbeobachtungs- und Rückrufpflicht bei Mängeln.